

Anja Titze

Emanzipation per Gesetz – Frauen in der DDR

Einleitung

Als die Mauer fiel, lebte ich als Teenager in der damaligen DDR. Mit meinen 14 Jahren war ich von „Frauenthemen“ noch ziemlich weit entfernt, aber die Wendezeit bleibt für mich gleichwohl unvergessen. Welche sozialen und persönlichen Veränderungen dieser Systemwechsel für Familie/n, Freunde und Bekannte bedeutete, habe ich sehr aufmerksam verfolgt. Die Zukunftsplanung, die der DDR-Staat in vielen Bereichen (z.B. Bildung, Arbeit) für alle gesichert hatte (leider mit all den bekannten negativen Implikationen), war so nicht mehr gegeben. Unsicherheit, Perspektivlosigkeit und Arbeitsplatzverlust waren vor allem auch Probleme von Frauen. Und das Bild der berufstätigen Frauen und Mütter, das als identitätsstiftendes Element gewirkt und sich mir seit frühester Kindheit eingepägt hatte – geriet erheblich ins Wanken.

Während meiner Studien und insbesondere im Rahmen meiner Doktorarbeit habe ich mich dann sehr intensiv mit den Frauenrechten und deren Durchsetzung befasst. Dabei wurde immer wieder deutlich, dass sich der Status von Frauen historisch-politisch entwickelt hat und Prozesse des sozialen Wandels eine große Rolle spielen. Mit dieser Erkenntnis bin ich zu meinen ostdeutschen Wurzeln zurückgekehrt, um folgenden Fragen nachzugehen: Welche Rechte und Pflichten hatten Frauen in der DDR? Wie stand es um die Rechtsdurchsetzung? Und zu welchen rechtlichen und strukturellen Veränderungen kam es nach der Wende?

1. Frauen im sozialistischen Staat

Die DDR verstand sich als sozialistischer Staat, in dem alle Menschen gleich sind. Frauen waren im gesellschaftlichen und beruflichen Leben tatsächlich sehr präsent. So hatte die DDR eine der höchsten Beschäftigungsquoten im internationalen Vergleich. Frauen in den Produktionsprozess zu integrieren, wurde bereits kurz nach der Staatsgründung zum Ziel erhoben und konsequent verfolgt. Vielfach werden ökonomische Zwänge als der eigentliche Grund für diese Mobilisierung gesehen. Es wäre aber verfehlt, würde hier nur auf wirtschaftliche Gegebenheiten rekurriert. Der DDR-Staat gründete sich auf dem

ideologischen Konzept des Marxismus-Leninismus, das als Richtschnur für umfangreiche Rechtsreformen fungierte. Eine wesentliche Vorgabe war die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die in der Verfassung verankert und in formellen Gesetzen detailliert ausgearbeitet wurde. So wurden die Bestimmungen des 'alten' Rechts, z.B. des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896 [fortan: BGB] und § 218 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 [fortan: RStGB], (schrittweise) außer Kraft gesetzt und durch Normen ersetzt, die mit dem Gleichheitspostulat konform gingen.

Die DDR verstand sich als sozialistischer Staat, der von der „*Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei*“ geführt wird.¹ Die sozialistischen Theoretiker sahen in der Erwerbstätigkeit von Frauen den Schlüssel zu ihrer Gleichberechtigung.² Diese neue Rolle von Frauen müsse aber auch im Recht ausgestaltet sein. So forderte bereits W.I. Lenin, dass zuallererst formal-rechtliche Gleichheit zwischen Männern und Frauen hergestellt werden müsse, z.B. durch Gesetzesreformen bzw. den Erlass neuer Gesetze.³ Normen, die Frauen zur damaligen Zeit benachteiligten, fanden sich unter anderem im Zivilrecht (vor allem Familienrecht), im Strafrecht, im Arbeitsrecht, im Steuerrecht und im Staatsangehörigkeitsrecht. Die schriftlich niedergelegten Rechte zugunsten von Frauen müssten sodann in gelebtes Recht umgesetzt werden, um Gleichberechtigung auch faktisch zu erreichen. Denn „*Gleichheit vor dem Gesetz ist noch nicht Gleichheit im Leben.*“⁴ Hierzu bedarf es bestimmter Voraussetzungen bzw. Institutionen.

2. Rechtsinstrumente

Die Auffassungen der sozialistischen Theoretiker zur Rolle der Frauen in Gesellschaft und Familie dienten in der DDR als Richtmaß für Rechtsreformen und Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung. Von grundlegender Bedeutung war die erste Verfassung von 1949, die Gleichberechtigung beider Geschlechter in Art. 7 Abs. 1 postulierte. Zudem wurden gemäß Art. 7 Abs. 2 „[a]lle *Gesetze und Bestimmungen* [aufgehoben], die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen.“ Auch die Verfassung von 1968, verändert im Jahre 1974, garantierte in Art. 20 die Gleichberechtigung

1 Art. 1 DDR-Verfassung.

2 Damit zeigten die Theoretiker durchaus Weitsicht. Denn dass sich die Unabhängigkeit von Frauen sehr wesentlich über die eigene Erwerbstätigkeit vollzieht, wird heute kaum noch bestritten. Meine eigene Forschung in Mittelamerika führte mir wiederholt

vor Augen, dass die Abhängigkeit vom Gehalt des Mannes ein großes Hindernis zur Selbstbestimmung von Frauen bedeutet.

3 Herta Kuhrig / Wulfram Speigner (Hrsg.), *Wie emanzipiert sind die Frauen in der DDR*, Köln 1979, S. 31.

4 In: Friedel Schubert, *Die Frau in der DDR*, Opladen, 1980, S. 21.

gung beider Geschlechter. Gemäß Art. 20 Abs. 2 sind Männer und Frauen „gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.“

Um dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe zu genügen und das Gleichheitsprinzip in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Arbeit, Ehe und Familie, Bildung) umzusetzen, wurden sukzessive weitere Gesetze erlassen bzw. außer Kraft gesetzt. Das BGB wurde nach und nach aufgehoben, weil viele Normen der Gleichberechtigung entgegenstanden. Einen ersten wichtigen Schritt markierte das Gesetz über den Schutz von Mutter und Kind und die Rechte der Frau von 1950.⁵ 1961 wurde ein Gesetzbuch der Arbeit⁶ erlassen. Und für den Bereich Ehe und Familie wurde schließlich 1965 das Familiengesetzbuch präsentiert.⁷ Im Folgenden werden die genannten Rechtsinstrumente genauer dargestellt, und zwar insbesondere mit Bezug auf den Bereich Ehe und Familie und auf die Bereiche Verhütung und Abtreibung sowie Arbeit und Beruf.

2.1. Ehe und Familie

2.1.1. Die Verfassung der DDR

Von zentraler Bedeutung ist der sog. Familien-Artikel 38 der Verfassung von 1949. Nach Abs. 1 der Vorschrift unterstanden „Ehe, Familie und Mutterschaft [...] dem besonderen Schutz des Staates.“ Außerdem hatte jeder Bürger das „Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.“ Mutter und Kind sowie kinderreiche Familien und alleinstehende Mütter und Väter waren gemäß Art. 38 Abs. 3 und Abs. 2 S. 2 besonders geschützt. Im Hinblick auf Schwangerschaft und Mutterschaft garantierte Art. 38 Abs. 3 Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten sowie die Zahlung von Kindergeld.

In Bezug auf die Erziehung der Kinder machte Art. 38 Abs. 4 klare Vorgaben: „Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und

staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.“ Die Formulierung des Art. 38 Abs. 2 macht deutlich, dass Gleichberechtigung auch für den Bereich der Ehe und Familie von zentraler Bedeutung sind. Danach wird das in Abs. 1 genannte Recht auf Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft „durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, [sowie] durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet.“ [Hervorhebung d. Verf.] Diese Norm der Verfassung durchwirkt leitmotivisch alle familienrechtlichen Regelungen. Die Stellung beider Geschlechter zueinander und zu den Kindern sowie die Stellung der Familie in der Gesellschaft wurden in der DDR sehr umfänglich im Familienrecht ausgearbeitet.

Eine weitere Verfassungsnorm betrifft den Rechtsstatus von Kindern (und indirekt auch den von Frauen und Müttern). So wurde mit Art. 33 der DDR-Verfassung von 1949 die Gleichstellung der nichtehelichen Kinder festgeschrieben. Abs. 1 lautet: „Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.“ Mittels Abs. 2 wurden alle diesem Gebot entgegenstehenden Normen aufgehoben.

2.1.2. Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

Dieses Gesetz aus dem Jahr 1950 enthält Bestimmungen betreffend die Familie, und zwar konkret auch die 'ehelose' Familie. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird, in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags festgestellt: „Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen.“ Die Mutter des nichtehelichen Kindes erhielt die volle elterliche Sorge.⁸ Gemäß Abs. 1 S. 3 sollen die Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter fungieren, um Ansprüche gegen den Vater zu regeln.

2.1.3. Das Familiengesetzbuch

2.1.3.1. Die „sozialistische Familie“

Das wichtigste Rechtsinstrument betreffend Ehe und Familie ist das Familiengesetzbuch [fortan: FGB] aus dem Jahre 1965.⁹ Den darin enthaltenen Bestimmungen liegt ein sog. „historisch neuer Familientyp“¹⁰

5 Gemäß § 14 des Gesetzes hatten die Ehegatten gemeinsam über alle Belange des ehelichen Lebens zu entscheiden.

6 Am 16. Juni 1977 wurde das Arbeitsgesetzbuch verabschiedet.

7 Mit einem Zivilgesetzbuch (1976) und einem Vertragsgesetz (1982) wurden auch die übrigen Teile des BGB ersetzt.

8 Eine Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft wie noch in der BRD, wo das BGB weitergalt, gab es nicht. Siehe: Jutta Limbach / Siegfried Willutzki, Die Entwicklung des Familienrechts seit

1949, in: Rosemarie Nave-Herz (Hrsg.), Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland, Stuttgart, 2002, S. 10.

9 Weitere Normen, die die Familie betreffen, finden sich im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (fortan: Bildungsgesetz) von 1965 und im Jugendgesetz von 1974.

10 Ministerium der Justiz (Hrsg.), Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1982 (5. Aufl.), S. 15.

zugrunde: die sozialistische Familie. Kennzeichen dieser Familie, so ist im DDR-Kommentar zum Familienrecht zu lesen, sind stabile Familienbände, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, freie Entscheidung zum Kind¹¹ sowie Herausbildung von sozialistischen Persönlichkeiten innerhalb der Familie.¹² Die familienrechtlichen Normen sollten dazu beitragen, „daß die Familie die ihr objektiv gegebenen und deshalb in der Verfassung formulierten Aufgaben erfüllt [...]“.¹³

Demgemäß war es ein wesentliches Ziel, feste und lebenslange Bindungen zu schaffen bzw. zu unterstützen, die keine bloßen Zweckgemeinschaften sind, sondern auf wirklicher Liebe und Zuneigung beruhen. Mit Familie verbindet sich Stabilität und Integration in die Gesellschaft. Dies gibt die Präambel des FGB (Abs. 1) zu erkennen: „Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft.“ Demgemäß hat sich der DDR-Staat dazu verpflichtet, Ehe und Familie zu unterstützen und zu fördern. § 1 Abs. 1 FGB spricht von einer staatlichen Aufgabe und stellt damit auch klar, dass mit verschiedensten Maßnahmen auf die mit der „Familie verbundenen Leistungen“ (wie Geburt, Erziehung und Betreuung von

Kindern) eingewirkt wird. Staat und Gesellschaft sollen außerdem dazu beitragen, die „Beziehungen zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern sowie zur Entwicklung der Familie“ zu festigen. Feste Familienbände sind nötig, weil die Familie – das „Grundkollektiv der sozialistischen Gesellschaft“¹⁴ – auch den Fortbestand der sozialistischen Gesellschaft sichert.¹⁵

Die Familie im Sinne des DDR-Familienrechts war die Zwei-Generationen-Familie, d.h. Eltern und Kinder. Gleichberechtigt anerkannt und schützenswert waren jedoch auch die Familien, die sich aus einem alleinerziehenden Elternteil und einem Kind oder mehreren Kindern konstituierten. Hierbei war es unerheblich, wie diese Familie zustande gekommen ist – sei es durch außereheliche Geburt des/r Kindes/r, durch Trennung oder Scheidung der Eltern oder Tod eines Ehepartners. Die Familie und der Schutz derselben sind folglich nicht an eine Ehe gebunden;¹⁶ und nichteheliche Kinder (und deren Mütter (oder Väter)) wurden nicht diskriminiert. § 46 FGB bestätigt den Schutz nichtehelicher Kinder vor Diskriminierung (s.o.).¹⁷ Damit wurden staatliche Unterstützungsleistungen auch alleinerziehen-

11 D.h. auch die Möglichkeit zur Abtreibung.

12 Ministerium der Justiz (1982), S. 15.

13 In: Anita Grandke et al., Familienrecht, Lehrbuch, Berlin, 1981, S. 62.

14 Rüdiger Peuckert, Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden, 2005 (6. Aufl.) S. 15.

15 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Die Familiengesetzgebung der DDR, Bonn, 1982, S. 19 f.

16 Ministerium der Justiz (1982), S. 15.

17 J.M. Scherpe / N. Yassari, Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, Tübingen, 2005, S. 43.

den Müttern (und Vätern) uneingeschränkt zuerkannt.¹⁸

2.1.3.2. Gleichberechtigung als Grundprinzip

Im FGB findet sich das Gleichberechtigungspostulat der DDR-Verfassung wieder. Die Präambel des FGB bekräftigt die „gleichberechtigte Stellung der Frau auf allen Gebieten des Lebens“ und wendet sich gegen jedwede „rechtliche Herabsetzung der Frau“. Im Ersten Teil des FGB wird das Prinzip der Gleichberechtigung in Ehe und Familie detaillierter beschrieben. § 2 S. 1 bekräftigt: „Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft.“ Sodann wird darauf verwiesen, dass Gleichberechtigung beider Ehepartner nicht nur für sie selbst als Individuen, sondern auch für die Gesellschaft wichtig ist. Deshalb sind beide Ehepartner gemäß § 2 S. 2 verpflichtet, sich bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten „zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen“ zu unterstützen.

Diese Bestimmung ist von grundlegender Bedeutung: Kein Ehepartner darf die persönliche Entwicklung des anderen (z.B. die Berufstätigkeit und/oder Aus-/Weiterbildung) be- oder verhindern. Im Gegenteil: sie haben sich aktiv zu unterstützen und zu fördern. Denn das ist der eigentliche „Hauptinhalt und das Anliegen von Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe.“¹⁹ Laut § 2 haben sich die Ehepartner darüber zu verständigen, wie sie berufliche Tätigkeit und Familie gemeinsam bewältigen. Damit wendet sich diese Norm eindeutig gegen ein „Ressortdenken in der Ehe“²⁰ bzw. Formen „historisch überkommener Arbeitsteilung in der Familie“.²¹ Die Nichtbeachtung dieser Pflicht (z.B. ein Partner wird an seinem beruflichen und persönlichen Fortkommen ernsthaft gehindert) wurde als ehewidriges Verhalten qualifiziert und war als Scheidungsgrund anerkannt.²²

2.1.3.3. Die eheliche Gemeinschaft

Der Rechtsstatus von Frauen innerhalb der ehelichen Gemeinschaft wurde in §§ 5 ff. ausführlicher geregelt. Das Ziel der Eheschließung bestand gemäß § 5 Abs. 1 darin, eine Beziehung „für das Leben“ zu gründen, „die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht.“ Die Partner sollten vorab kritisch prüfen (Abs. 3), ob sie wirklich füreinander geschaffen sind und ob die Voraussetzungen für eine

dauerhafte Gemeinschaft gegeben sind. Dabei gelte es, die Charaktere und Lebensauffassungen entscheidend zu berücksichtigen.

Die Ehe wurde gemäß § 6 Abs. 1 geschlossen, indem die Brautleute vor dem Standesbeamten erklärten, die Ehe eingehen zu wollen und eine entsprechende Eintragung in das sog. Ehebuch erfolgte. Gemäß § 7 Abs. 1 konnten die Ehepartner einen gemeinsamen Familiennamen wählen – entweder den des Mannes oder den der Frau.²³

Die §§ 9 ff. enthalten weitere Vorgaben zur ehelichen Gemeinschaft und zur Ausgestaltung von Rechten und Pflichten der Ehepartner zueinander. § 9 betont (in Ergänzung zum bereits erwähnten § 2) die Gleichberechtigung der Ehegatten und erklärt, dass sie zusammenleben und gemeinsam einen Haushalt führen. Die Über- oder Unterordnung eines Partners ist nicht vorgesehen, sondern: „[a]lle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen werden von ihnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt.“

In § 10 wird das gleichberechtigte Zusammenleben innerhalb der Ehe konkretisiert. So sind beide Ehepartner an der „Erziehung und Pflege der Kinder“ sowie an der Erfüllung der Haushaltsaufgaben beteiligt (Satz 1). Satz 2 der Vorschrift ist vor allem für Frauen von Belang: Die eheliche Beziehung sollte so gestaltet sein, dass sie Beruf und Mutterschaft miteinander vereinbaren können. Damit wird einerseits klargestellt, dass bestimmte Aufgaben nicht (mehr) nur Frauen obliegen sollten. Andererseits werden die Ehepartner dazu verpflichtet, diese Vereinbarkeit in ihrer Ehe zu erreichen. Im DDR-Lehrbuch zum Familienrecht wird dahingehend ergänzt, dass die Gesellschaft dafür zu sorgen hat, dass es den Eheleuten auch faktisch möglich ist, diese Vereinbarkeit zu erreichen.²⁴

§ 10 war für die Beziehungen der Ehepartner zueinander maßgeblich und war daher auch bei einem Scheidungsverfahren zu berücksichtigen, wenn über Sinn oder Sinnverlust einer Ehe zu entscheiden war.²⁵ Hatte ein Partner wiederholt das Gebot der Lastenteilung in Bezug auf Haushalt und Kinder verletzt bzw. dem anderen, gegen dessen Willen, die Mehrarbeit aufgebürdet, so war, i.V.m. § 2 FGB, ein Scheidungsgrund gegeben.²⁶ Wie die Arbeitsteilung konkret zu erfolgen hat, z.B. wer die Wohnung säubert oder Einkäufe erledigt, wer die Kinder versorgt und

18 Uta Schlegel / Otmar Kabat vel Job, Junge Frauen heute: wie sie sind, was sie wollen, Leipzig 1986, S. 82 f.

19 Ministerium der Justiz (1982), S. 23.

20 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Familienpolitik und Familienplanung in beiden deutschen Staaten, Bonn, 1977, S. 45.

21 Ministerium der Justiz (1982), S. 23.

22 Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 22 f.

23 Auf Antrag konnte einem Ehepartner auch ein Doppelname genehmigt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorlag, z.B. wenn der oder die Betreffende „durch berufliche oder gesellschaftliche Leistungen“ öffentlich bekannt geworden ist. Vgl. Ministerium der Justiz (1982), S. 34; Grandke (1981), S. 92.

24 Grandke (1981), S. 103.

25 Ministerium der Justiz (1982), S. 38; Grandke (1981), S. 102.

26 Ministerium der Justiz (1982), S. 52.

mit ihnen Hausaufgaben macht, dazu hatte der Gesetzgeber keine Angaben gemacht. Hier waren die Eheleute frei, praktikable Regelungen zu treffen. Verschiedene Varianten waren denkbar – solange der Kerninhalt des § 10 gewahrt blieb, d.h. familiäre Aufgaben nicht selbstverständlich der Frau zugeordnet wurden.

Auch die Vorgaben zur Versorgung der Familie sind vom Gleichheitsgebot durchdrungen und knüpfen an § 9 an. So waren Ehegatten und Kinder gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 gehalten, jene Aufwendungen aufzubringen, die nötig sind, um die *„materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehegatten, der minderjährigen und der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder“* zu befriedigen. Dazu gehören Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen. Die Kinder sind also ebenfalls verpflichtet – nicht zur Lohnarbeit, aber zur Mitwirkung an der Erfüllung der familiären bzw. häuslichen Aufgaben *„entsprechend ihren Kräften“*. Hatte ein Ehepartner keine Einkünfte, so legte Abs. 2 S. 1 fest, dass er seinen Beitrag durch Arbeit im Haushalt und bei der Betreuung der Kinder zu leisten hatte.

§ 12 zielte darauf ab, dass durch Leistung aller ein *„Familieneinkommen“*²⁷ gebildet wird, mit dem die Bedürfnisse aller Familienangehörigen befriedigt werden. Kein Ehepartner sollte seine Einkünfte für sich behalten und die Ausgaben für Haushalt und Kinderbetreuung dem anderen vollumfänglich aufbürden. Die Ehegatten konnten sich aber darauf verständigen, dass jeder von seinen Einkünften einen Teil für ganz persönliche Bedürfnisse einbehält.

Gemäß § 12 Abs. 3 konnten Geldleistungen sogar eingeklagt werden. Ein solches Klagerecht hatte ein Ehepartner gegenüber dem anderen oder gegenüber volljährigen, im Haushalt lebenden Kindern. Allerdings ist dieses Klagerecht nicht unproblematisch, weil derartige Verfahren das familiäre Zusammenleben stark belasten können. Das hatten auch die DDR-Juristen erkannt. Einer Richtlinie des Obersten Gerichtes der DDR zufolge sollten denn auch solche Familienklagen nur ausnahmsweise durch Urteil entschieden und vielmehr auf einen Vergleich hingewirkt werden.²⁸

2.1.3.4. Die Beziehung der Ehepartner auf das Vermögen

In den §§ 13 ff. finden sich Vorgaben zum Vermögen und zur Verfügbarkeit. Das FGB verstand die Ehe als Errungenschaftsgemeinschaft. Es wurde zwischen

persönlichem Eigentum der einzelnen Ehegatten und gemeinschaftlichem Eigentum beider (§ 13) unterschieden. Zum persönlichen Eigentum eines Ehepartners gehörten gemäß § 13 Abs. 2 die vor der Eheschließung erworbenen Sachen und Vermögensrechte²⁹ sowie persönliche Geschenke, die er während des Bestehens der Ehe erhalten hat. Außerdem sind auch Erbschaften persönliches Eigentum. Zum gemeinschaftlichen Eigentum zählten gemäß § 13 Abs. 1 die von einem oder beiden Ehepartnern während der Ehe erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse. Über das gemeinschaftliche Eigentum konnten die Ehegatten nur gemeinsam *„in beiderseitigem Einverständnis“* verfügen. Einzig über ihr persönliches Eigentum konnten sie selbst entscheiden.³⁰

2.1.3.5. Die elterliche Erziehung

Das FGB enthält auch Vorgaben zur Erziehung der Kinder. Beide Elternteile waren gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 gleichermaßen erziehungsberechtigt. Starb ein Ehepartner oder verlor er seine Erziehungsberechtigung, so war der andere alleinig erziehungsberechtigt (§ 45 Abs. 2 S. 2). Bei nichtehelichen Kindern war nur die Mutter erziehungsberechtigt (§ 46 Abs. 1).

Die Eltern waren zwar beide erziehungsberechtigt, jedoch erklärt § 3 Abs. 2, dass Kindererziehung *„Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft“* und keineswegs nur den Eltern überantwortet ist.³¹ In § 3 ist mithin eine parallele Erziehung von Eltern und Staat angelegt. In Ergänzung dazu sind die Eltern zu einer bestimmten Erziehung verpflichtet. Gemäß § 3 Abs. 1 ist es die *„vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in vertrauensvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen.“* Ziel ist eine Erziehung zum Sozialismus bzw. eine sozialistische Erziehung. Zu den Erziehungsinhalten gehörten gemäß § 42 Abs. 2 z.B. die sozialistische Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, Solidarität, Bescheidenheit und Ehrlichkeit, Achtung vor dem Alter und vor der Arbeitsleistung anderer, Hilfsbereitschaft sowie ein verantwortungsvolles Verhalten zu Ehe und Familie. Damit hat das FGB die politischen Anforderungen an die elterliche Erziehung normiert.³²

Dieses Erziehungsziel ist auch im Bildungsgesetz und im Jugendgesetz verankert. Gemäß § 5 Abs. 5 Bildungsgesetz sollten Kinder zu *„sozialistischen Per-*

27 Ministerium der Justiz (1982), S. 41; Grandke (1981), S. 106 ff.

28 Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 29.

29 Z.B. Rechte aus Miet- und Nutzungsverträgen. Ministerium der Justiz (1982), S. 47.

30 Eine Ausnahme bildet die Verfügungsgewalt über Grundstücks- und Hausbesitz, weil hier – selbst wenn im persönlichen Eigen-

tum eines Ehepartners befindlich – „eine Alleinverfügung als unbillige Härte gegen den anderen“ angesehen wurde. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 31.

31 Die Eltern haben die Erziehung als „staatsbürgerliche Aufgabe“ (§ 42 Abs. 1) zu erfüllen.

32 Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 37.

sönlichkeit[en]“ erzogen werden. Im Jugendgesetz ist dieses Erziehungsziel in § 2 Abs. 3 verankert.³³ Um die(se) elterliche Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist der sozialistische Staat gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 FGB verpflichtet, bestimmte Institutionen zu schaffen.³⁴

Das elterliche Erziehungsrecht konnte unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt oder entzogen werden. So hatte das Organ der Jugendhilfe Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Eltern nicht imstande waren, die Erziehung und Entwicklung zu garantieren oder die Gesundheit eines Kindes gefährdet war (§ 50 S. 1). Hatten die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten schwer und schuldhaft verletzt, konnte „als äußerste Maßnahme das Erziehungsrecht entzogen werden.“ (§ 51 Abs. 1 S. 1 und S. 2) Dies war z.B. der Fall, wenn die Eltern kriminellen Handlungen nachgingen oder alkoholabhängig waren und/oder wenn die Verwahrlosung der Kinder gegeben war oder drohte.³⁵

Dass ein solcher Eingriff seitens des Staates auch erfolgen konnte, wenn die politische Einstellung der Eltern dem Erziehungsziel widersprach, lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig entnehmen. Im DDR-Lehrbuch zum Familienrecht wird jedoch erklärt: „Deshalb gewinnen für die Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung solche Pflichtverletzungen an Bedeutung, die zum Beispiel in der staatsfeindlichen Beeinflussung [...] [und] zur Beteiligung an Straftaten [...] bestehen.“³⁶ Hier ist an politische Straftaten zu denken, z.B. Republikflucht (= Ungegesetzlicher Grenzübertritt, § 213 DDR-StGB). Wurden beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil aus politischen Gründen in Haft genommen, sind Eingriffe in das Erziehungsrecht, respektive Entzug desselben dokumentiert und waren als solche vom Gesetz gedeckt.³⁷ In den 1970er Jahren wurden Fälle bekannt, in denen Müttern ihr(e) Kind(er) weggenommen worden waren.³⁸

2.1.3.6. Der Unterhalt bei Getrenntleben

Solange ein Zusammenleben in der Familie existierte, galt § 12: „Die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehegatten, der minderjährigen und der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder werden von den Ehegatten und den

Kindern entsprechend ihren Kräften, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Mitteln durch Geld, Sach- und Arbeitsleistungen gemeinsam erbracht. Das gilt auch, wenn die Ehegatten vorübergehend getrennt wohnen.“ Eine andere rechtliche Situation war indes gegeben, wenn die Familienmitglieder nicht (mehr) zusammenlebten, z.B. weil ein Ehepartner an der Fortführung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr interessiert war und die Scheidung betrieben hat. Zwar wurde in § 17 geregelt, dass in diesem Fall „die durch die Ehe begründeten Pflichten weiter bestehen“ und „daß die materiellen Lebensverhältnisse des unterhaltsberechtigten Ehegatten und der bei ihm lebenden [...] Kinder ihren Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprechen sollen.“ Gemäß § 18 Abs. 1 konnte eine Unterhaltszahlung allerdings lediglich dann beansprucht werden, wenn einer der Partner wegen Alter, Krankheit, Erziehung von minderjährigen Kindern etc. nicht imstande war, sich selbst einen Unterhalt zu erarbeiten. Hatte die unterhaltsbedürftige Ehepartnerin/der Ehepartner aber das Getrenntleben durch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ehelichen Pflichten herbeigeführt, so bestand gemäß § 18 Abs. 4 kein Anspruch auf Unterhalt.³⁹

2.1.3.7. Die Scheidung der Ehe

In § 24 sind die Grundsätze zur Beendigung einer Ehe enthalten. Nach Abs. 1 konnte eine Ehe dann beendet werden, wenn gerichtlich festgestellt worden war, dass „solche ernstlichen Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat.“ Die Vorschrift lässt erkennen, dass es nicht von Belang ist, wer für den Sinnverlust verantwortlich ist. Damit ist das sog. Zerrüttungsprinzip normiert. Ein Sinnverlust war z.B. dann anzunehmen, wenn einer der Partner durch die Ehe bzw. durch den anderen Partner in seiner persönlichen Entwicklung gehindert wurde. Zu denken ist an berufliche Vorhaben, die nicht von beiden geteilt werden und stetig zu Konflikten führen. Aber auch Probleme im sexuellen Bereich konnten als Sinnverlust qualifiziert werden.⁴⁰

In jedem Fall war „eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen“ (§ 24 Abs. 1), um

33 In § 1 Abs. 2 Jugendgesetz wird auch die „sozialistische Persönlichkeit“ genauer beschrieben. Dazu gehört z.B., dass die Jugendlichen bestrebt sind, „sich den Marxismus-Leninismus, die wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse“ anzueignen.

34 § 7 Abs. 4 Bildungsgesetz sieht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Bildungseinrichtungen vor.

35 Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 37.

36 In: Grandke (1981), S. 188.

37 Siehe dazu: Meike Andermann, Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts im „Dritten Reich“ und in der Deutschen Demokratischen Republik, Münster, 2003, S. 256 ff.

38 Siehe dazu: Gesellschaft für Menschenrechte e.V. (Hrsg.), Zwangsadoption aus politischen Gründen in der DDR, unter: <http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Dokumentationen/Zwangsadoptionen-DDR-Dokumentation-IGFM.pdf>

39 Als eine solche Verletzung der ehelichen Pflichten wurde z.B. der Ehebruch vor Gericht anerkannt. BG Magdeburg, NJ 1980, S. 184 mit Anm. von Kühnert.

40 Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 32.

den Sinnverlust festzustellen.⁴¹ Dabei galt es, die Ehe nicht anhand einzelner Ereignisse abzuprüfen, sondern in ihrer Komplexität zu erfassen. Ziel war es insbesondere, herauszufinden, wie sich die Einstellung der Parteien zueinander entwickelt hatte. Als Maßstab hatten bei dieser Prüfung die §§ 2, 3, 5, 9 bis 13 und 42 bis 45 zu dienen.⁴²

Die Scheidung der Ehe konnte jedoch versagt werden, wenn Interessen minderjähriger Kinder entgegenstanden (§ 24 Abs. 2). Im Einzelfall sollte es für Kinder besser sein, eine Ehe aufrechtzuerhalten, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangte, dass „*die Ehepartner im Interesse ihrer Kinder ihren Konflikt [...] überwinden können*“.⁴³ Dann hatte die Ehe noch Sinn. Aber eine für die Ehegatten sinnlos gewordene, zerrüttete Ehe nur im Interesse der Kinder fortbestehen zu lassen, war nicht im Sinne der Vorschrift, denn dies wäre weder für die Eltern noch die Kinder ein sinnvolles Familienleben.⁴⁴ Bei einer Ehe mit Kindern verlangte § 24 Abs. 2 S. 2 vom Gericht eine besonders kritische Prüfung der Ehesituation mit Rücksichtnahme auf die Kinder.⁴⁵

Eine Scheidung konnte außerdem abgelehnt werden, wenn dieselbe eine unzumutbare Härte für einen Ehepartner bedeutete (§ 24 Abs. 2). Als eine „*unzumutbare Härte*“ kam z.B. eine lange Dauer der Ehe oder der außergewöhnliche Einsatz des Ehepartners für den anderen und die Kinder in Betracht.⁴⁶ Das Zerrüttungsprinzip wurde hier in pragmatischer Weise durchbrochen und erlaubte Ausnahmen von der Regel, um bestimmte Ehesituationen zu berücksichtigen.

2.1.3.8. Die Scheidungsfolgenregelungen

Das Erziehungsrecht gemäß § 25 Abs. 1 wurde *einem* Ehepartner übertragen, wobei „*die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder*“ maßgeblich sein sollte. Die Eltern konnten dem Gericht vorschlagen, wer für die Erziehung verantwortlich sein sollte (§ 25 Abs. 2). Fehlte ein übereinstimmender Vorschlag, war das Organ der Jugendhilfe um Stellungnahme zu bitten.

Ehegattenunterhalt konnte nur in Ausnahmefällen verlangt werden, da das FGB grundsätzlich davon ausging, dass die Ehepartner imstande sind, nach der Scheidung „*aus eigenem Einkommen für ihren Lebensunterhalt zu sorgen*.“ Denn mit der Scheidung ist auch die „*wirtschaftliche Trennung*“⁴⁷ vollzogen.

Allerdings konnte gemäß § 29 Abs. 1 eine befristete Unterhaltsleistung (maximal zwei Jahre) vom Gericht angeordnet werden. Ein Ehepartner konnte hierzu verpflichtet werden, wenn der andere bedürftig war. Als Gründe nennt das Gesetz z.B. Krankheit oder die Erziehung der Kinder. Hatte ein Partner nach menschlichem Ermessen auf Dauer keine Erwerbsmöglichkeit, konnte ausnahmsweise sogar ein lebenslanger Anspruch auf Unterhalt entstehen (§ 29 Abs. 2).

Im Scheidungsverfahren war auch festzulegen, welcher Elternteil Unterhalt für das Kind/die Kinder zu leisten hatte. Hier war zu berücksichtigen, dass „*der Erziehungsberechtigte seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes ganz oder teilweise durch die Betreuung und Erziehung leistet*.“ (§ 25 Abs. 1)⁴⁸

Gemäß § 34 Abs. 1 konnten sich die Ehegatten darauf einigen, wer die eheliche Wohnung weiter bewohnen kann. Konnte keine Einigung erreicht werden, so entschied das Gericht und legte ggf. eine Räumungsfrist fest, wobei „*[...] das Wohl der Kinder, die Lebensverhältnisse der Beteiligten und die Umstände der Ehescheidung zu berücksichtigen*“ waren. Im DDR-Lehrbuch zum Familienrecht wurde zudem erklärt, dass derjenige Ehepartner, der die Scheidung maßgeblich verursacht hatte, nicht auch noch mit dem Erhalt der ehelichen Wohnung „*belohnt*“⁴⁹ werden sollte.⁵⁰ Allerdings blieb dieses Verschulden unberücksichtigt, wenn diesem 'schuldigen' Ehepartner das Erziehungsrecht übertragen worden war.

Mit der Scheidung endete auch die Errungenschaftsgemeinschaft der Ehegatten. Das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen wurde nach § 39 geteilt bzw. bei unteilbaren Gegenständen wurde ein Ausgleich durch andere Gegenstände oder eine Ausgleichszahlung angeordnet. Grundsätzlich sollten beide Partner gleiche Anteile erhalten. Abweichungen von dieser Regel waren möglich, z.B. wenn ein Ehegatte „*besondere Bedürfnisse hatte* [...] [aufgrund] *der bei ihm bleibenden Familienangehörigen*“⁵¹ oder wenn ein Ehegatte keinen angemessenen Beitrag zum Vermögenserwerb geleistet hatte. Nach § 40 Abs. 1 konnte das Gericht einem Ehegatten „*außer seinem Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen auch einen Anteil am [alleinigen] Vermögen des anderen Ehegatten zusprechen*.“ Mit diesem Ausgleichsanspruch sollten Leistungen abgegolten werden, die zur

41 Ein Sinnverlust für die Gesellschaft ist gegeben, wenn die Ehe ihren Sinn für die Ehepartner und die Kinder verloren hat. Vgl. Ministerium der Justiz (1982), S. 79.

42 Grandke (1981), S. 278 f.

43 In: Grandke (1981), S. 277.

44 Ausführlicher dazu: Grandke (1981), S. 277 f.

45 Grandke (1981), S. 278.

46 Ministerium der Justiz (1982), S. 80.

47 Ministerium der Justiz (1982), S. 91.

48 Ministerium der Justiz (1982), S. 81 ff.

49 Grandke (1981), S. 292.

50 Auch hier finden sich Elemente des Schuldprinzips wieder.

51 Grandke (1981), S. 133.

Erhaltung oder Mehrung des Alleinvermögens des anderen erbracht worden waren und die durch den Teilungsanspruch gemäß § 39 noch nicht hinreichend abgegolten worden waren.⁵² Der Ausgleich war in Geld zu leisten und konnte höchstens die Hälfte des Alleinvermögens umfassen (§ 40 Abs. 2).

2.1.4. *Eheerhaltungsbeschlüsse von 1965 und 1970*⁵³

Die Gerichte hatten im Hinblick auf Familiensachen auch erzieherische Aufgaben zu erfüllen. So sollten sie insbesondere den Sinn und Zweck einer stabilen ehelichen Beziehung vermitteln: „*Es sind in der gerichtlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine verstärkte Gemeinschaftsarbeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen zur Überwindung bestehender Schwierigkeiten in der Ehe zu schaffen.*“⁵⁴ Die Beschlüsse des Obersten Gerichts der DDR (OG) zur Eheerhaltung waren die wichtigsten Rechtsinstrumente, um die Arbeitsweise der Gerichte in Familiensachen zu lenken. Konkret wurde das Ziel verfolgt, Ehen möglichst nicht zu scheiden, sondern vielmehr die harmonischen Verhältnisse zwischen den Eheleuten wieder herzustellen.

Von zentraler Bedeutung waren insoweit die gesellschaftlichen Kräfte, die in das Verfahren einbezogen werden sollten, z.B. Kollegen aus den Betrieben des einen oder beider Ehegatten, Mitarbeiter des Wohnungswesens, Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen oder sog. Schöffenkollektive in den Betrieben. Existierten keine geeigneten Kollektive, hatten sich die Gerichte an Betriebsleiter zu wenden – und zwar auch dann, wenn die Eheleute die Einflussnahme der Kollektive ablehnten. Die Gerichte waren außerdem verpflichtet, ihr Tätigwerden zur Eheerhaltung umfänglich zu dokumentieren. Z.B. hatten sie die Aussagen von Kollektivvertretern vor Gericht zu protokollieren.

2.1.5. *Beihilfen zur Familiengründung*

Zur Förderung der Eheschließung und Familiengründung wurde am 10. Mai 1972 die Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute erlassen. So konnten junge Eheleute zinslose Ehe-Kredite bis zu 10.000 Mark erhalten. Die Rückzahlung musste nach drei Jahren beginnen und innerhalb von fünf Jahren erfolgt sein. Von der Kreditsumme konnten jeweils zur

Hälfte Ausgaben für einen Wohnungs- oder Hauskauf bzw. für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände getätigt werden. Möglich war es, einen Teil des Kredits zu tilgen bzw. 'abzukindern', wenn innerhalb von acht Jahren Kinder geboren wurden. Für das erste Kind wurden 1.000 M erlassen, für das zweite Kind 1.500 M und für das dritte und jedes weitere Kind 2.500 M.

Wurde ein Kind geboren, so zahlte der Staat eine Geburtenbeihilfe in Höhe von 1.000 M.⁵⁵ Die Zahlung erfolgte, wenn die Frau mindestens zwei Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen nachweisen konnte und ihren Säugling in den ersten vier Lebensmonaten vier Mal zur Untersuchung vorgestellt hatte. Hier wurden medizinische Vorsorge und materieller Anreiz miteinander verknüpft.

Für alle Kinder, in der Regel bis zum Abschluss der allgemeinbildenden Schule,⁵⁶ wurde ein vom Einkommen der Eltern unabhängiges Kindergeld gezahlt.

2.2. *Arbeit und Beruf*

2.2.1. *Gleicher Lohn für gleiche Arbeit*

Für die Gleichheit beider Geschlechter im Erwerbsleben sind auch gleiche Löhne nötig, insbesondere um Frauen wirtschaftliche Eigenständigkeit zu ermöglichen. Demgemäß wurde das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit auch in den DDR-Verfassungen verankert. In Art. 18 Abs. 4 der **DDR-Verfassung**⁵⁷ von 1949 und in Art. 24 Abs. 1 der DDR-Verfassung von 1968. Abs. 1 S. 4 lautet: „*Mann und Frau [...] haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.*“

2.2.2. *Mutterschutz und Arbeitszeit*

Das Gesetzbuch der Arbeit von 1966 enthielt ein besonderes Kapitel über „Die Förderung der werktätigen Frau“ (§§ 123-133). In der erweiterten Neufassung des *Arbeitsgesetzbuchs* [fortan AGB] von 1977 wurde es umbenannt in „Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter“ (§§ 240-251), denn die Förderbestimmungen z.B. bei der Qualifizierung und Beförderung in Leitungspositionen durch Frauenförderpläne wurde in der Neufassung auf die Förderung erwerbstätiger Mütter reduziert.

Den Schwangerschafts- und Wochenurlaub regelte § 244 AGB. Er betrug sechs Wochen vor und i.d.R. 20 Wochen nach der Geburt des Kindes. Frauen wurden in der Zeit des Schwangerschafts- bzw.

52 Grandke (1981), S. 137.

53 Beschluss des OG vom 15.04.1965 „über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen“, in: NJ 1965, 309. Ausführlicher dazu: Anita Grandke, Die Entwicklung des Familienrechts der DDR, Berlin, 2008, S. 149 ff., unter: <http://edoc.hu-berlin.de/oa/reports/reeaYtqKfKxlQ/PDF/20eFhgZyFh7H2.pdf>.

54 „2. Eheerhaltungsbeschluss des Plenums des OG“ vom 24.06.1970, NJ Beilage 3 zu Heft 15, zitiert nach Anita Grandke,

Die Entwicklung des Familienrechts der DDR, Berlin, 2008, S. 156.

55 Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 314).

56 Die Zahlung des Kindergeldes konnte länger erfolgen, z.B. für Abiturienten bis zum Abschluss der EOS.

57 Art. 18 Abs. 4 lautet: „Mann und Frau [...] haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.“

Wochenurlaubs nach dem zuvor erreichten Netto-durchschnittseinkommen bezahlt. Sie hatten nach Ablauf dieser Zeit einen Anspruch auf ein Jahr unbezahlte Freistellung, die seit 1977 auf 3 Jahre verlängert werden konnte, wenn kein Krippenplatz gestellt werden konnte. Unter Umständen konnte in dieser Zeit eine Mütterunterstützung bezogen werden (§ 246).⁵⁸ Die Zeit sollte zur Aus- und Weiterbildung genutzt werden (§ 247).

Vollberufstätige Frauen konnten gemäß § 185 Abs. 1 AGB einen Hausarbeitstag in Anspruch nehmen, wenn sie verheiratet waren, Kinder unter 18 Jahren zu betreuen oder eine andere Person zu pflegen hatten oder über 40 Jahre alt waren. Mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung konnte ein Betriebsleiter auch einem Mann den Hausarbeitstag gewähren.⁵⁹

Gemäß § 186 AGB, i.V.m. § 40 *Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten* von 1977 (fortan: SVO) und § 7 *Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern* von 1986 konnten Berufstätige von der Arbeit freigestellt werden, wenn sie ein erkranktes Kind pflegen mussten oder der Kindergarten wegen Quarantäne geschlossen war. Die Dauer der Freistellung und die Höhe des Lohnersatzes hingen u.a. von der Erziehungssituation (allein-stehend bzw. verheiratet), der Einkommenshöhe und der Kinderzahl ab. Alleinerziehende mit einem Kind konnten bis zu vier Wochen, mit zwei Kindern bis zu sechs Wochen freigestellt werden; verheiratete Mütter mit zwei Kindern konnten ebenfalls für bis zu sechs Wochen freigestellt werden.⁶⁰

Weitere Bestimmungen, betreffend Arbeitszeit, Urlaub und Arbeitsbedingungen, sollten es Frauen ermöglichen, Mutterschaft und Berufstätigkeit besser zu vereinbaren. Die Betriebe waren gemäß § 240 AGB verpflichtet, „durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen [hierfür] immer bessere Möglichkeiten zu schaffen.“ Die Arbeitszeit war grundsätzlich auf 43 ¾ Stunden pro Woche festgelegt. Zugunsten von berufstätigen Müttern wurden arbeitszeitverkürzende Maßnahmen ergriffen, z.B. die Einführung der 40-Stunden-Woche für Mütter mit drei und mehr Kindern⁶¹ – bei vollem Lohnausgleich. Nacht- und Überstundenarbeit war gemäß § 243 Abs. 1 AGB für Schwangere und stillende Frauen verboten.

Frauen mit Kindern im Vorschulalter konnten Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen (Abs. 2). Berufstätige Mütter hatten – je nach Zahl der Kinder und Arbeitsbedingungen – einen längeren Grundurlaub (zwei bis fünf Tage mehr).⁶² Auch diese Rechte konnte ein Betriebsleiter mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung einem alleinerziehenden Vater zugestehen (§ 251).

2.3. Reproduktivität der Frauen (Verhütung und Abtreibung)

Die reproduktiven Rechte, die es Frauen erlauben, die Zahl und den Zeitpunkt von Kindern frei zu bestimmen, spielten in der DDR eine wichtige Rolle. Frauen wurde auch das Recht auf Abtreibung zuerkannt, um die verschiedenen Möglichkeiten der Familienplanung bzw. Verhütung zu vervollständigen.⁶³ Ziel war es, die „Abhängigkeit der Frau[en] vom biologischen Zufall“ zu beseitigen, ihnen mehr persönliche Entfaltungsmöglichkeiten zu lassen und die Entwicklung der Familie zu verbessern.⁶⁴ Obgleich

58 Mütterunterstützung, Schwangerschaftsurlaub und Kindergeld waren verfassungsmäßig garantiert (Art. 38).

59 Siehe dazu: Carola Sachse, *Der Hausarbeitstag, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in Ost und West 1939-1994*, Göttingen, 2002, S. 19 und 119.

60 Ausführlicher dazu: Sabine Berghahn, *Frauenrechte im Vereinigungsprozess*, in: Christel Faber / Traute Meyer, (Hrsg.), *Unterm neuen Kleid der Freiheit das Korsett der Einheit, Auswirkungen*

der deutschen Vereinigung für Frauen in Ost und West, Berlin, 1992, S. 78 f.

61 Ab 1977 galt diese Arbeitszeit auch für Mütter mit zwei Kindern. Kuhrig / Speigner (1979), S. 350.

62 Hille (1985), S. 66.

63 Das Recht auf Abtreibung wurde daher in der DDR auch unter dem Gesichtspunkt der Familienförderung gesehen. Grandke (1981), S. 40 Fn. 60.

64 Grandke (1981), S. 31.

die DDR aus bevölkerungspolitischer Hinsicht durchaus an einer hohen Geburtenrate interessiert war und dieses Ziel möglicherweise mit restriktiven reproduktiven Rechten (z.B. Strafbarkeit der Abtreibung) hätte erreichen können, kam es doch schrittweise zu einer Liberalisierung. So war es im Wesentlichen den Individuen überlassen, über die Reproduktivität zu entscheiden.

2.3.1. Indikationsregelung von 1950

Das erste Gesetz, das Bestimmungen mit Hinblick auf die Reproduktivität von Frauen enthält, ist das bereits erwähnte **Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau** von 1950, das eine eher restriktive Indikationslösung normierte. Ein Schwangerschaftsabbruch konnte gemäß § 11 Abs. 1 lediglich aus medizinischen und eugenischen Gründen erfolgen.⁶⁵ Für diesen Eingriff musste außerdem die Erlaubnis einer Fachärztekommision eingeholt werden (Abs. 2). Waren diese Voraussetzungen nicht gegeben und wurde die Schwangerschaft trotzdem unterbrochen, so war diese Handlung nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen, d.h. nach § 153 DDR-StGB. Abs. 1 erklärte: „*Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*“ Bestraft wurde gemäß Abs. 2 auch jene Person, die eine Frau zur Schwangerschaftsunterbrechung veranlasste oder sie dabei unterstützte.

Durch Instruktion des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 21. Dezember 1965 wurde die medizinische Indikation um sozialmedizinische Aspekte erweitert. Fortan sollte auch beurteilt werden, inwieweit sich die Geburt des Kindes und die damit verbundene Verantwortung physisch und psychisch auf die schwangere Frau auswirken würde.⁶⁶

2.3.2. Fristenregelung von 1972

Am 9. März 1972 wurde schließlich das **Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft** erlassen. Gemäß § 1 Abs. 1 hatte eine Frau fortan das Recht, „*in eigener Verantwortung*“ über Fortsetzung oder Unterbrechung einer Schwangerschaft zu entscheiden. Ein Abbruch konnte innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgen (sog. Fristenlösung)

und war straffrei.⁶⁷ Eine Unterbrechung der Schwangerschaft nach Ablauf der 12 Wochen war möglich, „*wenn das Leben der Frau gefährdet [war], oder wenn andere schwerwiegende Umstände*“ vorlagen. Jedoch musste hierfür eine Fachärztekommision über die Zulässigkeit entscheiden (§ 2 Abs. 2). Ein nach Ablauf der 12 Wochen vorgenommener Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der Fachärztekommision war zwar strafbar gemäß §§ 153 ff. DDR-StGB, jedoch konnte die Schwangere wegen Nichtstrafbarkeit der *Selbstabtreibung* nicht zur Verantwortung gezogen werden.⁶⁸ Dieses liberale Abtreibungsrecht bedeutete eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen.⁶⁹ Die DDR-Familienrechtlerin A. Grandtke erklärte, dass es Eltern möglich sein sollte, Kindern „*bewußt und gewollt das Leben [zu] geben*“, weil die Möglichkeit der Familienplanung letztlich auch die eheliche Beziehung festigen würde. Und schließlich müsste man, besser gesagt Frau, auch keine Ehe wegen einer ungewollten Schwangerschaft schließen.⁷⁰

3. Die Rechtsdurchsetzung im real existierenden DDR-Sozialismus

Im DDR-Recht war die Gleichberechtigung von Frauen in der Verfassung verankert und in einfachen Gesetzen zum Teil sehr detailliert geregelt. Im Folgenden wird gezeigt, inwieweit diese Normen auch faktisch durchgesetzt wurden und Gleichberechtigung auch gelebt wurde, d.h. Recht und Rechtswirklichkeit übereinstimmten.

Eine Aussage von Erich Honecker⁷¹ soll hier als Ausgangspunkt dienen. Er äußerte sich 1987 wie folgt zu den Bemühungen, die Stellung von Frauen zu verbessern: „*Die bisherigen Ergebnisse sind [...] mehr als bescheiden. [...] [Es ist] notwendig, energischer den unterschiedlichsten Vorbehalten entgegenzutreten, die den Einsatz von Frauen in verantwortlichen Funktionen des Staates der Wirtschaft, der Gesellschaft, nicht zuletzt unserer Partei selbst, erschweren oder gar unmöglich machen. Kurzum, in allen gesellschaftlichen Bereichen, besonders in der Industrie und Landwirtschaft, gilt es, Frauen bis in Spitzenfunktionen einzusetzen.*“⁷²

65 § 11 Abs. 1 des Gesetzes erklärte: „Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet [medizinische Indikation] oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist [eugenische Indikation].“

66 Kuhrig / Speigner (1979), S. 348.

67 Der Schwangerschaftsabbruch war kostenfrei.

68 Dirk von Behren, Die Geschichte des § 218 StGB, Tübingen, 2004, S. 449.

69 Frauen erhielten ärztlich verordnete Verhütungsmittel gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft kostenlos.

70 Grandtke (1981), S. 40 (dort: Fn. 58). Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 42.

71 Generalsekretär des ZK der SED und Staatsratsvorsitzender (1912-1994).

72 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Frauen in der DDR, Auf dem Weg zur Gleichberechtigung?, Bonn, 1987, S. 6.

Dieser Aussage ist zu entnehmen, dass Gleichberechtigung von Frauen bis dato ganz offensichtlich noch nicht erreicht worden war und dass Frauen in vielen Lebensbereichen weiterhin benachteiligt wurden bzw. unzureichend repräsentiert waren. Zu diesem unerwünschten Ergebnis kamen auch Wissenschaftler. So war Gleichberechtigung für den Bereich Ehe und Familie zwar gesetzlich vorgeschrieben, aber keineswegs umfänglich durchgesetzt. Honecker sprach von „*Vorbehalte[n]*“ und meinte damit überkommene Vorstellungen hinsichtlich der Rollen von Männern und Frauen, die nicht unmittelbar durch eine fixierte Norm gelöscht werden konnten.

In der Literatur finden sich empirische Belege dafür, dass nach dem Erlass der neuen Gesetze viele Männer zunächst nur ungern auf ihre Privilegien verzichteten und sich gegen eine gleichberechtigte Arbeits- und Aufgabenteilung (z.B. in Ehe und Familie) sträubten. Frauen waren daher noch lange überwiegend oder gar ausschließlich für die Haushalts- und Erziehungsaufgaben zuständig, wenngleich auch sie berufstätig waren und sein wollten. So hatten Frauen 1965, als das FGB verabschiedet worden war, etwa 80 Prozent der Haushaltslast getragen. Bis 1970 hatte sich diese Belastung kaum verringert, obwohl Männer schon mehr bei der Kinderbetreuung mithalfen. Inge Lange, Sekretärin für Frauenfragen im ZK der SED, machte für diese ungleiche Lastenverteilung aber nicht nur Männer verantwortlich, sondern sah die Ursache hierfür auch an zu hohen Ansprüchen der Frauen hinsichtlich der Haushaltsführung. Sie appellierte an die Frauen, nicht weiter „*Sklavin ihres Haushalts*“⁷³ zu sein, sondern zu rationalisieren.⁷⁴

Die Doppelbelastung, der sich erwerbstätige Mütter ausgesetzt sahen, wurde durchaus als Problem gesehen. Und der Staat war bemüht, Frauen zu entlasten und ihnen Beruf und Familie zu ermöglichen, z.B. durch ganztägige Kinderbetreuung⁷⁵ und Hausarbeitstag. Doch dies konnte den Dauerstress, dem viele berufstätige Frauen und Mütter ausgesetzt waren, nur wenig mindern. Sie hatten deutlich weniger Freizeit als Männer⁷⁶ – etwa 10 Stunden weniger pro Woche.⁷⁷ Im Grunde konnte Gleichberechtigung im Beruf nur durch höhere Anstrengung zu Lasten von Frauen erreicht werden, weil diese den Anforderungen von Beruf und Mutterschaft gerecht werden mussten.

Dies führte nicht selten zu ernststen Auseinandersetzungen zwischen den (Ehe)Partnern. Viele Frauen, die sich zu wenig von ihren Männern unterstützt sahen, wollten dies nicht dauerhaft hinnehmen. Durch die veränderte Rechtslage in ihrer (beruflichen) Eigenständigkeit gestärkt haben sie sich von ihrem Partner getrennt und die Scheidung erwirkt.⁷⁸ In dem Maße, wie Frauen mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangten, erhöhten sich auch die Scheidungszahlen. Frauen waren nicht (mehr) gezwungen, sich an ihren bzw. einen Mann als Existenzsicherer zu 'klammern'.⁷⁹

Damit kommt in der relativ hohen Scheidungsrate⁸⁰ gewissermaßen eine unvollständige Rechtsverwirklichung zum Ausdruck. So wurden Ehen geschlossen, wenn die Partner aneinander unterschiedliche Erwartungen hatten, z.B. im Hinblick auf den zu leistenden Beitrag zur Haushaltsführung. Offensichtlich wurde die Gleichberechtigung in Ehe und Familie von vielen Frauen verstärkt beansprucht. Sie reagierten auf die gesellschaftlichen und rechtlichen Änderungen schneller als Männer und machten von den vielfältigen Möglichkeiten Gebrauch (z.B. spezifische Fördermaßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung). Dadurch gewannen sie an Selbstbewusstsein. Viele Männer hingegen hatten ihren Teil zur Gleichberechtigung noch nicht beigetragen, wenngleich die Entwicklungen tendenziell in die richtige Richtung wiesen. Denn wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge übernahmen Männer immer mehr Aufgaben im Haushalt.⁸¹

Dass die Scheidungszahlen in der DDR hoch waren und bis 1990 kontinuierlich stiegen, zeigt aber auch, dass die Versuche der Gerichte und außergerichtlicher Kollektive Ehen möglichst zu erhalten, wenig erfolgreich waren. Zwar bedeuteten die Beschlüsse und die regelmäßigen Ermahnungen an die unteren Gerichte einen Druck, ob und inwieweit die Gerichte im Sinne der Beschlüsse handelten, kann hier nicht eindeutig gesagt werden. Dies ist eine empirische Frage der Rechtswirkung und bedarf einer eigenen Untersuchung. Tatsache ist aber, dass bereits gegen Ende der 1960er Jahre Zweifel immer deutlicher artikuliert wurden, inwieweit Gerichte den Bestand von Ehen beeinflussen können. So wurden bildungs- und sozialpolitische Maßnahmen als zweck-

73 In: Helwig (1982), S. 100.

74 Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 58.

75 Bzgl. der Kinderbetreuung war ein hoher Versorgungsgrad gegeben.

76 Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 56.

77 Helwig (1982), S. 103.

78 Das Scheidungsbegehren dieser Frauen war begründet. Siehe Kuhrig / Speigner (1979), S. 244. Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 17.

79 Über 60 Prozent der Scheidungsverfahren wurden von Frauen veranlasst – auch dies lässt auf ein gestiegenes Selbstbewusstsein schließen. Vgl. Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 81.

80 Siehe dazu: Karin Böttcher, Scheidung in Ost- und Westdeutschland, Der Einfluss der Frauenerwerbstätigkeit auf die Ehestabilität, MPIDR WORKING PAPER, Juni 2006, unter: <http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2006-016.pdf> (S. 7 ff.).

81 Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 57. Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 27.

dienlicher angesehen.⁸² Dementsprechend wurde fortan die Familienförderung favorisiert, auch um die Ehestabilität zu beeinflussen.⁸³

Das Eheschließungs- und Scheidungsverhalten zeigt aber auch, dass sich die Haltung von vielen Frauen (und Männern) zu Ehe und Familie insgesamt geändert hatte. Sie wollten häufig gar nicht mehr unbedingt eine eheliche Bindung⁸⁴ – was aber nicht bedeutete, dass Frauen auf Kinder und Mutterschaft verzichten wollten. Im Gegenteil: zunehmend wurden Kinder unehelich geboren.⁸⁵ Ein Grund für diese geänderte Denk- und Handlungsweise war, dass nichteheliche Kinder und deren Mütter (oder Väter) in keiner Weise diskriminiert wurden, sondern die gleichen staatlichen Unterstützungsleistungen (z.B. Kindergeld) erhielten wie eheliche Kinder und deren Mütter (oder Väter). Das Zusammenleben von Mann und Frau war also nicht (mehr) zwingend an die Ehe geknüpft. Religiöse, moralische und/oder materielle Gründe (nun) von untergeordneter Bedeutung. Das Zusammenleben ohne Trauschein (Lebensgemeinschaft) mit oder ohne Kind war ge-

sellschaftlich anerkannt und wurde praktiziert – genauso wie die alleinerziehende Familie, d.h. eine Mutter und Kind(er) bzw. ein Vater und Kind(er).

Diese liberale Einstellung von Frauen (und Männern) manifestierte sich auch bei der Geburtenkontrolle, die kostenlos ermöglicht wurde. Zum Zwecke einer freien und verantwortlichen Familienplanung existierten außerdem 200 Ehe- und Sexualberatungsstellen.⁸⁶ Entgegen der Befürchtung von vielen Kritikern kam es im Zuge des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht zu einer sinkenden Geburtenrate und zur „Zerstörung der Familie“.⁸⁷ Frauen machten von der Möglichkeit der legalen Abtreibung Gebrauch.⁸⁸ Eine positive Folge des Abtreibungsrechts war auch, dass illegale und unsachgemäß durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr vorkamen und die Todesfallrate insoweit erheblich gesenkt wurde.⁸⁹

Die Geburtenbeihilfe hatte ebenfalls eine positive Wirkung. Diese finanzielle Unterstützung wirkte sich auch zugunsten der Gesundheit von Mutter und Kind aus. So konnte durch die Verknüpfung von materiellem Anreiz und Vorsorgeuntersuchungen die Säuglingssterblichkeit erheblich verringert werden.⁹⁰ Den Statistiken zufolge war die Sterblichkeitsrate in der DDR eine der niedrigsten in ganz Europa.

Im **Erwerbsleben** wurde eine Gleichstellung beider Geschlechter nicht umfänglich erreicht. Der Beschäftigungsgrad von Frauen war sehr hoch: 1980 war etwa die Hälfte aller Beschäftigten weiblich. Rund 87 Prozent aller DDR-Frauen zwischen 15 und 60 Jahren war in Ausbildung oder in Beruf.⁹¹ Allerdings waren Männer und Frauen hinsichtlich der Berufsfelder und Funktionsebenen unterschiedlich repräsentiert.

Frauen waren nicht in allen Wirtschaftsbereichen gleichermaßen vertreten, obwohl versucht worden war, z.B. durch Maßnahmen der Berufslenkung,⁹² weibliche Arbeitskräfte für alle Bereiche zu qualifizieren.⁹³ Es gab (weiterhin) typische 'Frauenberufe'.⁹⁴ So waren Frauen, die einen Fach- oder Hochschulabschluss erlangt hatten, überwiegend in Handel und Dienstleistung (z.B. Friseurin, Verkäuferin) tätig. Das

82 Anfang der 1970er Jahre wurde in der DDR ein ambitioniertes Wohnungsbauprogramm beschlossen, mit welchem die Wohnungsfrage bzw. -not gelöst werden sollte. Wohnungsmangel beeinflusste auch die Ehen: Im Falle von Trennung und Scheidung wurden die Wohnungsprobleme verschärft. Siehe auch: Grandke, S. 163 ff.

83 Grandke (2008), S. 153 ff.

84 Grandke spricht vom Zusammenleben ohne Trauschein als einer „Massenerscheinung in der DDR“, Grandke (2008), S. 168.

85 Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 82.

86 Kuhrig / Speigner (1979), S. 349.

87 Friedrich-Ebert-Stiftung (1982), S. 43.

88 Frauen, die sich zur Abtreibung entschlossen, mussten keinen 'Spießrutenlauf' über sich ergehen lassen wie häufig in der dama-

ligen BRD. Dort weigerten sich lange Zeit viele Krankenhäuser und Ärzte, selbst einen erlaubten Eingriff dieser Art vorzunehmen, so dass Frauen ihr Recht letztlich nicht durchsetzen konnten. Helwig (1982), S. 74 ff.

89 Zum Vergleich: 1971 waren 31 Frauen zu Tode gekommen. 1975 waren es nur noch drei. Kuhrig / Speigner (1979), S. 355.

90 Kuhrig / Speigner (1979), S. 355.

91 Friedrich-Ebert-Stiftung (1987), S. 13. Helwig (1982), S. 33.

92 Nur wenige der über 1000 Berufe konnten von Mädchen nicht ergriffen werden. Nichtsdestotrotz bestanden geschlechtstypische Berufsinteressen. Vgl. Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 35.

93 So wurden mehr weibliche Lehrlinge im technischen-industriellen Bereich ausgebildet.

94 Schlegel / Kabat vel Job (1986), S. 35.

Bildungswesen (Kindergärtnerin, Lehrerin) und das Gesundheitswesen (z.B. Krankenschwester) waren ebenfalls stark von Frauen dominiert.⁹⁵ Im Jahre 1977 waren fast zwei Drittel aller Lehrer Frauen. Im Bereich der Justiz war der Anteil von Frauen deutlich niedriger: 45,1 Prozent aller Richter waren weiblich.⁹⁶

Zur (Weiter)Qualifizierung von erwerbstätigen Frauen wurden verschiedene Fördermaßnahmen ergriffen. In den Betrieben wurden ab 1952 sog. Frauenförderungspläne erstellt.⁹⁷ 1963 erfolgte die Einrichtung eines sog. Frauensonderstudiums, das insbesondere berufstätigen Müttern eine höhere fachliche Qualifizierung ermöglichen sollte. Wenige Jahre später, 1967 und 1969, wurden schließlich sog. Frauensonderklassen für Fach- und Hochschulen gesetzlich vorgeschrieben, um berufstätige Mütter, „die sich beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft bewährt haben“,⁹⁸ für leitende Tätigkeiten auszubilden.

In Leitungs- und Spitzenfunktionen waren Frauen jedoch deutlich weniger repräsentiert als Männer. So waren 1977 nur 4 Prozent der Hochschulkader und 12 Prozent der Fachschulkader weiblich.⁹⁹ Nur 20 Prozent der Schulen wurden 1978 von Frauen geleitet. Auch im Gesundheitswesen waren weniger Frauen in einer Führungsposition. Zwar waren 49 Prozent aller Ärzte weiblich, aber nur 20 Prozent aller Kreisärzte waren Frauen.¹⁰⁰ In der Justiz waren Frauen auf sehr hohen Positionen überhaupt nicht vertreten: Im Präsidium des Obersten Gerichts der DDR gab es keine Frau, ebenso wenig in der fünfköpfigen Spitze der Generalstaatsanwaltschaft.¹⁰¹ Dieser Befund mag ernüchtern, denn immerhin waren Anstrengungen unternommen worden, um Frauen weiterzubilden und in höhere Positionen aufsteigen zu lassen. Viele Frauen nahmen an Fördermaßnahmen teil. 1980 konnten über 100.000 Frauen einen Berufsabschluss erwerben. Bis Ende 1976 schlossen über 15.000 Frauen ein sog. Frauensonderstudium an einer Hoch- oder Fachschule ab.¹⁰²

Die Tatsache, dass Frauen auf Leitungsposten viel weniger zu finden waren, wirkte sich wiederum auch auf das Lohnniveau aus. So war zwar gleicher Lohn für gleiche Arbeit vorgesehen – doch Frauen arbeiteten auf niederen Funktionsebenen. Infolgedessen war der Durchschnittslohn von Frauen niedriger als der von Männern.¹⁰³

Festzuhalten ist, dass in Ehe und Familie tradierte Vorstellungen seitens vieler Männer eine umfangliche faktische Gleichstellung verhinderten. Im reproduktiven Bereich machten Frauen hingegen von ihrem Recht auf Verhütung und Abtreibung Gebrauch. Im Erwerbsleben waren Frauen indes noch nicht wirklich gleichgestellt.

Zusammenfassung

Viele der betrachteten Normen des DDR-Rechts zielten auf eine Mobilisierung weiblicher Arbeitskraft ab. Es ist aber sicher verfehlt, die Bemühungen um die Gleichstellung von Frauen und die normativen Veränderungen vorrangig oder ausschließlich mit den wirtschaftlichen Nöten dieses Landes begründen zu wollen. Die DDR hatte sich zur sozialistischen Ideologie bekannt. Diesem theoretischen Konzept zufolge ist die Erwerbstätigkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gleichberechtigung von Frauen.

Dieses Denkmuster wurde im DDR-Recht konzeptionell ausgestaltet. Männer und Frauen waren im Bereich von Ehe und Familie formalrechtlich gleichgestellt. Im Hinblick auf die Reproduktivität war Frauen in der DDR ein vergleichsweise weitreichendes Selbstbestimmungsrecht zuerkannt. Viele Bestimmungen enthielten darüber hinaus einklagbare (subjektive) Rechte zugunsten von Frauen und eröffneten ihnen die Perspektive, sich in Mutterschaft und im Berufsleben zu entfalten.

Der Beitrag hat deutlich gemacht, dass Gleichberechtigung im Realsozialismus der DDR nicht vollumfänglich praktiziert wurde. Die Rechtsdurchsetzung 'hinkte hinterher'. Viele Männer hatten sich der Pflicht zur gleichen Arbeitsteilung zunächst widersetzt, so dass Frauen ein beachtliches Pensum an Berufs- und Hausarbeit zu leisten hatten. Überdies waren Frauen in bestimmten Wirtschaftsbranchen und auf höheren Funktionsebenen weniger oder gar nicht repräsentiert. Diese empirischen Befunde sind gleichwohl nicht als gescheiterte Frauenpolitik zu interpretieren, sondern zeigen vielmehr, dass Rechtsreformen keine Verhaltensänderungen von heute auf morgen bewirken können. Und dass sich tendenziell immer mehr DDR-Männer im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung engagierten, zeigt letztlich auch, dass sich im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung eine positive Entwicklung abzeichnete.

95 Helwig (1982), S. 41.

96 Marlis Allendorf et al., Die Frau in der Deutschen Demokratischen Republik, Dresden, 1978, S. 168 f., 178.

97 Berghahn (1992), S. 80.

98 Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Fach- und Hochschulen vom 15. Mai 1970.

99 Allendorf (1978), S. 172.

100 Helwig (1982), S. 41.

101 Helwig (1982), S. 41.

102 Kuhrig / Speigner (1979), S. 211. Helwig (1982), S. 35 ff.

103 Helga Stephan / Eberhard Wiedemann, Lohnstruktur und Lohndifferenzierung in der DDR,